
AUS DEM SCHRIFTTUM

Chronowski, Nóra/ Drinóczi, Tímea/ Petrétei, József/ Tilk, Péter/ Zeller, Judit: Magyar Alkotmányjog III. Alapvető Jogok, Dialog Campus Kiadó, Budapest, Pécs 2006, 623 S.

Nach mehreren Jahren des Wartens liegt nunmehr der dritte und letzte Band des von *Petrétei* verfassten Groß-lehrbuchs zum ungarischen Verfassungsrecht vor. Nach Band I zu den Grundlagen und Band II zum Staatsorganisationsrecht¹ widmet sich der nun vorliegende Band III den Grundrechten. Dass dieser letzte, das Gesamtwerk ergänzende und abschließende Band so lange auf sich warten ließ, erklärt sich dadurch, dass der Autor zwischenzeitlich zum Justizminister ernannt wurde und dieses Amt immer noch innehat. Dieser Umstand erklärt auch die große Anzahl von Koautoren des Bandes zu den Grundrechten. Nachdem *Petrétei* wegen seiner politischen Aufgaben nur noch wenig Zeit für wissenschaftliches Arbeiten hatte, sprangen die Mitarbeiter seines verfassungsrechtlichen Lehrstuhls in Pécs ein und trugen nicht unwesentlich zur Verwirklichung des nun vorliegenden Bands bei.

Die Aufteilung der Materie unter verschiedene Autoren hat dem Buch nicht geschadet. Sie reichert die ihrer Natur nach vielfältige Materie mit unterschiedlichen Meinungen und Sichtweisen an. Dadurch wird die Bearbeitung facettenreicher, als es das Werk eines Alleinautors je sein könnte.

¹ S. dazu die Rezension der Bände I und II in OER 2003, S. 182 f.

Der Band beginnt mit einem recht kurz gehaltenen Einführungsteil zum allgemeinen Teil. Die Darstellung konzentriert sich auf den Teil der allgemeinen Grundrechtslehren, der normativen Niederschlag im Verfassungstext gefunden hat, wobei der Schwerpunkt auf den Schranken und den Schrankenschranken liegt. Da die Reichweite der Grundrechtsverbürgungen in der Praxis häufig weniger von der Interpretation des Schutzbereichs und der Schranken abhängt, sondern vielmehr durch Institute wie die praktische Konkordanz, die das Grundrecht zum Rest der Verfassungsordnung in Beziehung setzen, ist diese Selbstbeschränkung des vorliegenden Bandes bedauerlich.

Die folgenden Kapitel behandeln die einzelnen Grundrechte. Ihre Gruppierung erscheint aus der Sicht der deutschen Dogmatik bisweilen etwas eigenwillig, kann aber daher auch dem deutschen Juristen Denkanstöße vermitteln. Das erste Kapitel beginnt mit der Menschenwürde. Diese ist im Text der ungarischen Verfassung nicht absolut formuliert wie im Grundgesetz, jedoch hat die Verfassungsrechtsprechung in bewusster Adaptation des deutschen Modells der Menschenwürde einen hohen Stellenwert eingeräumt. Die Autoren des vorliegenden Bandes fassen unter dem Oberbegriff der Menschenwürde das Recht auf Leben und Menschenwürde, die Schutzgarantien für Kinder und Jugendliche, das Recht auf die Privatsphäre, die informationelle Selbstbestimmung und die Institutsgarantien von Ehe und Familie zu einem Kapitel zusammen. Der innere Zusammenhang dieser Verfassungseinrichtungen, die im Verfassungstext teils im ersten Kapitel über die Grundlagen der Verfassungsordnung und

teils im Grundrechtskapitel geregelt und die teils als subjektive Rechte, teils als Schutzauftrag und -pflicht des Staates und teils als Institutsgarantien formuliert sind, wird nicht ganz klar. In den meisten Fällen handelt es sich um die Essentialia privater Lebensgestaltung; ob dies ausreicht, die genannten Vorschriften – und nur diese – unter dem Oberbegriff der Menschenwürde dogmatisch zu vereinen, ist sicherlich nicht zwingend mit ja zu beantworten.

Es folgt ein umfangreiches Kapitel über die Freiheits- und Gleichheitsrechte, das die persönliche Freiheit, das Recht auf persönliche Sicherheit, die in der ungarischen Verfassungslehre als Bewegungsfreiheit bezeichnete Freizügigkeit, das Asylrecht, das Recht auf Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot, die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten sowie die verfahrensrechtlichen Grundrechtsverbürgungen umfasst. Hier mag man dogmatische Einwände gegen die Zusammenfassung von Freiheit und Gleichheit in einem Kapitel erheben, weil sie den grundlegenden strukturellen Unterschied zwischen beiden Grundrechtsgewährungen verwischt. Dieser Gefahr beugen die Autoren dadurch vor, dass sie die Freiheitsrechte in einem auch in Deutschland gängigen Aufbau, gegliedert nach Schutzbereich und Schranken, behandeln, während sie für die Darstellung der Gleichheitsrechte einen anderen, der Struktur der Gleichheitssätze angepassten Aufbau wählen. Zudem erlaubt die Zusammenfassung von Freiheits- und Gleichheitsrechten eine unproblematische Verortung der Minderheitenrechte, die teils Gleichheits-, teils Freiheits- und teils Teilhaberechte sind.

In einem weiteren Kapitel werden die Kommunikations- und Teilhaberechte behandelt. Deren Gemeinsamkeit liegt in der Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess, die dem Einzelnen teils durch Kommunikation, teils durch politische Mitbestimmung ermöglicht und garantiert wird. Hier werden die Meinungs-

freiheit, die Pressefreiheit, die Informationsfreiheit, die Gewissens- und Glaubensfreiheit einschließlich des Staatskirchenrechts, die Vereinigungsfreiheit, das Versammlungsrecht und schließlich das Petitionsrecht diskutiert.

Das anschließende vorletzte Kapitel stellt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor, die in der ungarischen Verfassung als Erbe des Sozialismus textlich stark ausgestaltet sind, jedoch in der Verfassungspraxis nur eine untergeordnete Rolle spielen. In diesem Kapitel werden nicht nur die als subjektive Rechte formulierten Vorschriften der Vertragsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der freien Berufsausübung, der sozialen Sicherheit, des Rechts auf Gesundheit und gesunde Umwelt sowie das Recht auf Bildung behandelt, sondern auch die weiteren Verfassungsvorschriften, die die Lebensbereiche Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur regeln: die Marktwirtschaft, der freie Wettbewerb, die Wissenschafts- und Kunstfreiheit.

Abschließend wird ein Kapitel den Grundpflichten gewidmet. Die rein staatsbürgerliche Grundpflicht der Wehrpflicht hat durch die Umwandlung der ungarischen Streitkräfte in eine reine Berufsarmee ihre praktische Bedeutung jedenfalls in Friedenszeiten verloren, während die alle treffenden Grundpflichten zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, zur Tragung der öffentlichen Lasten und zur Schulausbildung in der Praxis eine größere Rolle spielen.

Insgesamt wird durch den vorliegenden dritten Band ein zentrales Werk der ungarischen Rechtswissenschaft komplettiert und eine seit langem schmerzlich empfundene Lücke geschlossen. Die eigenwillige dogmatische Anordnung des Stoffes vermag der deutschen Rechtswissenschaft durchaus als Denkanstoß zu dienen, auch wenn sie nicht in allen Punkten stimmig erscheinen mag.

Herbert Küpper

Eser, Albin/Arnold, Jörg/Trappe, Julie (Hrsg.) Strafrechtsentwicklung in Osteuropa. Zwischen Bewältigung und neuen Herausforderungen, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band S 103, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 436 Seiten, 39,- Euro.

Der Umbruch in Osteuropa hat nicht nur eine grundlegende Umgestaltung des öffentlichen Rechts sowie des Zivil- und Wirtschaftsrechts, sondern auch eine Neuausrichtung des Straf- und Strafprozessrechts notwendig gemacht. Während in den ersten Jahren zunächst die ärgsten Missstände beispielsweise durch die Abschaffung oder Abmilderung der politischen Straftatbestände oder die Liberalisierung der Sanktionen bzw. die Aufnahme rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien durch eine Änderung der noch aus sozialistischer Zeit stammenden Gesetzbücher beseitigt wurden, haben etwa ab Mitte der 90er Jahre viele osteuropäische Staaten neue Strafgesetzbücher verabschiedet. Über die Entwicklung des neuen Strafrecht- und Strafprozessrechts, die Grundelemente der Strafbarkeit sowie die Sanktionen und die Strafverfolgung unterrichten die Beiträge von mehr als 30 Wissenschaftlern in dem vorliegenden Sammelband.

Das anzuzeigende Werk, das mit Berichten zur Lage in den ostmittel- (Polen, Tschechien, Ungarn), nordost- (Estland, Litauen), südost- (Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien, Slowenien) und osteuropäischen Staaten (Russland, Weißrussland) alle Regionen Osteuropas sowie Georgien einbezieht, ist das Ergebnis eines im Sommer 2002 mit dem Thema „Strafrecht in Osteuropa. Zwischen bewältigten und neuen Herausforderungen“ durchgeführten Symposiums, das vom Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Recht in Freiburg organisiert wurde und dessen überarbeitete Referate auf diesem Wege der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu

den neuen Herausforderungen zählt vor allem die organisierte Kriminalität. Welche Probleme bestehen und welche Wege eingeschlagen wurden, um diesem Phänomen zu entgegnen, wird sowohl auf nationaler Ebene am Beispiel Russlands, Tschechiens und Ungarns als auch auf internationaler Ebene beleuchtet. Abgerundet wird das Werk durch einen Tagungsbericht und eine Schlussbetrachtung, in denen der Leser ebenfalls mit den brisanten Streitfragen des Symposiums und den Schwerpunkten der Diskussionen vertraut gemacht wird. Die Herausgeber knüpfen dabei an die Arbeiten des ersten ebenfalls vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht veranstalteten Symposiums im Jahr 1992 an, das die ersten Schritte der Reformen zum Gegenstand hatte und dessen Referate ebenfalls in der Reihe des Max-Planck-Instituts veröffentlicht wurden (1993, Bd. S. 42).

Carmen Schmidt

Keller, Helen/ Thurnherr, Daniela: Taking International Law Seriously. A European Perspective on the U.S. Attitude Towards International Law, Staempfli Publishers Ltd. Bern, ISBN 3-7272-2720-6, 176 Seiten, 25,- Euro.

Das vorliegende Buch ist ein wichtiger Beitrag in einer hoch aktuellen Diskussion um die Haltung der Europäer und der US-Amerikaner zum Völkerrecht (Vgl. z.B. die Beiträge im Band 64 der ZaöRV). Es wird allgemein konstatiert, dass sich die Sichtweisen auf den beiden Seiten des Atlantiks voneinander stark unterscheiden, als ob die Europäer von der Venus und die US-Amerikaner vom Mars kämen. Die Diskussion ist auch im Hinblick auf die Staaten Ost- und Mitteleuropas – dort als „neues Europa“ bejubelt, hier als Amerikas „trojanisches Pferd“ getadelt – von großem Interesse.

Aus mitteleuropäischer Sicht macht sich ein Unterschied zwischen der westeuropäischen und der amerikanischen Außenpolitik bemerkbar. So erinnert man

sich in Polen – z. B. mit Recht *L. Unger* –, dass ohne die Entschlossenheit von Präsident *Reagan* der kalte Krieg möglicherweise immer noch andauern würde. Demgegenüber schrieb 1984 einer der führenden Oppositionsaktivisten *Jan Józef Lipski*: „Weil sie sich um das Schicksal des Friedens in Europa sorgen und einem aus einer Destabilisierung resultierenden Konflikt in Mitteleuropa ausweichen möchten, sind in Deutschland oft Stimmen zu hören, die die Polen zur Ordnung, d. h. zur ewigen Unfreiheit rufen, so als stünden den Deutschen und vielen anderen Völkern Freiheit, Souveränität und Demokratie von Natur aus zu, während die Polen *ex definitione* nur die Unfreiheit verdienen.“ Missionarischer Auftrag und Hingabe dort, Ordnung und Ruhe hier, im kalten Krieg gestern, im Krieg gegen Terrorismus heute: Ist das der Unterschied? Wird dadurch auch die Haltung zum Völkerrecht vorbestimmt?

Die erste Frage wird bereits vom Titel des Werkes aufgerufen: Kann es hier überhaupt eine „europäische Perspektive“ geben? Kann sich – von den Wahrnehmungsunterschieden in Mittel- und Westeuropa einmal abgesehen – eine gemeinsame „europäische Perspektive“ auf dem Boden etwa des britischen Dualismus oder des niederländischen Monismus überhaupt entwickeln? Die Autoren des Buches lösen das Problem auf eine elegante Art: So gehe es um die Perspektive „zweier Europäer“, die aus einem „kleinen Land“ (Schweiz) kommen, das einer Tradition der Freundlichkeit gegenüber der „Internationalen Gemeinschaft“ und dem Respekt gegenüber dem Völkerrecht verpflichtet ist. Sie unterteilen das Werk im Wesentlichen in zwei Teile: Im ersten Teil wird die Stellung des Völkerrechts in der nationalen US-amerikanischen Rechtsordnung präsentiert. Besprochen werden die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und die Art und Weise, wie sie der *Supreme Court* im Laufe der Geschichte ausgelegt hat. Die Autoren weisen auf völkerrechtsfreundliche Ansätze hin, die sich im Laufe der

geschichtlichen Entwicklung etablieren konnten. Aufgezeigt werden auch Ereignisse, die den *Supreme Court* zu mehr Zurückhaltung bewegen haben. Mit Blick auf die gegenwärtige Lage werden zwei paradoxe Tendenzen festgestellt. So besteht eine klare Tendenz zur Öffnung der nationalen Rechtssphäre im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen. Demgegenüber tendiert man im Übrigen dazu, das Völkerrecht zu vernachlässigen oder gar zu verletzen. Auch der „Krieg gegen den Terrorismus“ wird in diesem Zusammenhang genannt und das Auftreten der USA als „*power-oriented*“ bzw. „*power-based*“ charakterisiert. Die Fragen des Vorrangs der völkerrechtlichen Normen vor dem nationalen Recht werden im Ergebnis anhand einer Tabelle dargestellt, auch wenn erkannt wird, dass sie nicht vollständig geklärt sind und es in der Rechtsprechung bestimmte Ansätze gibt, die es erlauben, die Kollisionsregeln flexibel zu handhaben.

Im zweiten Teil wenden sich die Autoren drei thematischen Problemkreisen zu: der Todesstrafe, der Errichtung und Tätigkeit internationaler Spruchkörper und dem Krieg gegen den Terrorismus. An diesen konkreten Beispielen werden Spannungen zwischen dem Völkerrecht und der US-amerikanischen Rechtspraxis analysiert. Die Autoren zeigen sich gegenüber vielen Praktiken äußerst kritisch, bauen ihre Ausführungen allerdings nicht auf einem prinzipiellen Gegensatz zwischen der „europäischen“ und der amerikanischen Sichtweise auf. Sie untermauern ihre Argumente durch ebenso kritische Zitate aus der US-amerikanischen Literatur. In einem der in dem Werk ausführlich behandelten Probleme stellten sich nur kurze Zeit nach Erscheinen des Buches auch der *Supreme Court* und der US-Senat auf die Seite der Autorinnen. Diese kritisierten die Rechtskategorie der „*illegal combatants*“, die der Regierung dazu diente, den Häftlingen in Guantanamo den Schutz der Genfer Konventionen zu versagen. Am 29. Juni 2006 entschied der *Supreme Court* in der Sache

Hamdan v. Rumsfeld, dass der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen auf die Häftlinge anwendbar ist. Eine Gruppe von Senatoren hat daraufhin Regelungen durchgesetzt, die nach den Worten des Senators *McCain* dazu führen werden, dass Amerika nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geist der Genfer Konventionen entsprechend handeln wird.

Was ist an dem Buch „europäisch“? Der Zielsetzung entsprechend betrachten die Autorinnen die amerikanische Rechtspraxis mit den Augen eines kontinentaleuropäischen Juristen. Dem steht die spezifische Kultur des Rechtskreises von *Common Law* entgegen. Die Fähigkeit des Menschen, die Welt *a priori* zu begreifen (so *P. Holländer*) und alle denkbaren Sachverhalte mit einer abstrakt-generellen Regel zu erfassen, ist eine der Grundannahmen der kontinentaleuropäischen Rechtskultur. Hingegen wird in der Kultur des *Common Law* auf die praktische Bewährung der Rechtssätze in der lokalen Gemeinschaft gesetzt, wobei die Rechtssätze durch eine Kette verbindlicher Präzedenzfälle ständig modifiziert werden. Während also das kontinentaleuropäische Rechtsdenken hauptsächlich in einer logischen Textanalyse der aufgestellten Regeln besteht, die ein in sich kohärentes System ausmachen, ist die praktische Erfahrung mit der Umsetzung der Regeln in der Praxis der wesentliche Bestandteil des für die *Common Law*-Kultur charakteristischen Rechtsdenkens.

So erklärt sich auch die Kritik des angesprochenen amerikanischen „*power-based*“ Umgangs mit dem Völkerrecht. Ein Auftreten auf der internationalen Bühne, das als „*power-based*“ bezeichnet werden kann, ist natürlich auch den europäischen Staaten nicht fremd. So sei etwa an das exklusive spanisch-deutsch-französisch-russische Gipfeltreffen vom März 2005 erinnert, das u. a. der Verwirklichung einer „multipolaren Weltordnung“ dienen sollte. Ob es einen Machtpol oder gar mehrere Machtpole gibt, dürfte keinen

entscheidenden Unterschied ausmachen, sehr wohl aber der Umstand, inwieweit der geführte Macht- oder Interessenkampf in das Völkerrecht hineingelesen wird. So liegt es nicht allzu fern, dass aus der Kultur des *Common Law* heraus versucht wird, die völkerrechtlichen Normen neu zu definieren. Der Kampf gegen die neuen Formen des Terrorismus kann damit dazu verwendet werden, den unter Art. 51 UN-Charta zulässigen „preemptive attack“ als eine Rechtfertigung in Fällen heranzuziehen, die bis dahin als unzulässige präventive Angriffe angesehen wurden. Es kann ferner versucht werden, mit der Macht des Faktischen neue Normen entstehen zu lassen, und es wird möglicherweise mit jener Macht des Faktischen unbefangener als in Kontinentaleuropa umgegangen. Im Völkergewohnheitsrecht ist es durchaus möglich, dass aus einem ursprünglichen Rechtsbruch, eine neue Gewohnheitsrechtsnorm entsteht, sofern sich eine entsprechende neue *opinio iuris* durchgesetzt hat. Ein kontinentaleuropäischer Jurist wird aber solchen Vorgängen eher skeptisch gegenüber stehen. Ein amerikanischer Jurist wird zudem erkennen, dass es dem Völkerrecht am lokalen Bezug fehlt. Möglicherweise ist deshalb die mentale Zurückhaltung gegen die Einbeziehung des Völkerrechts in die Entscheidungsfindung bei einem amerikanischen Richter größer als bei seinem kontinentaleuropäischen Kollegen, den der fehlende Lokalbezug weit weniger stört.

Als ein weiterer Grund für eine unterschiedliche Wahrnehmung des Völkerrechts in den USA und in vielen europäischen Ländern werden in der Literatur unterschiedliche historische Erfahrungen angeführt. So gibt es in Europa durchaus die Erfahrung, dass eine demokratisch an die Macht gekommene Regierung zu den schlimmsten Verbrechen fähig ist. Dies haben die USA selbst bisher nicht mit in dieser Intensität erfahren. Demnach wird in Kontinentaleuropa die Beschränkung der demokratischen Entscheidungsfreiheit durch völkerrechtlich – etwa in der EMRK

– verankerte Werte als legitim hingenommen. Demgegenüber existiert in den USA eher die Tendenz, das Völkerrecht als eine Bedrohung für die Demokratie anzusehen. Dieser Aspekt wird in dem vorliegenden Werk treffend und überzeugend aufgearbeitet. Es wird zudem ausführlich erläutert, inwiefern die Rezeption des Völkerrechts die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Machtbalance zwischen den einzelnen Bundesstaaten und der föderalen Regierung sowie innerhalb der föderalen Regierung tangiert.

Naturgemäß wird nicht jeder den zum Schluss der Untersuchung aufgestellten Thesen zustimmen können. Es handelt sich hier aber um einen gründlich recherchierten, vorurteilsfreien und sachlichen Beitrag zur Aufarbeitung wichtiger Dissenspunkte, die auf unserer Seite des Atlantiks kontrovers diskutiert werden. Es ist ein wertvoller und zudem einer der ersten Beiträge in der transatlantischen Metakommunikation über die Völkerrechtslehre, der zum Nachdenken anregt. Seine Lektüre ist auch mit Blick auf Mittel- und Osteuropa mit allem Nachdruck zu empfehlen. Denn gerade dort landen ja gewöhnlich viele Querschläger aus den transatlantischen Verstimmungen.

Tomasz Milej

Kroll, Frank-Lothar/Niedobitek, Matthias (Hrsg.) *Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa. Chemnitzer Europastudien Bd. 1*, Duncker & Humblot, Berlin 2005, ISBN 3-428-11833-2, 329 Seiten, 39,- Euro.

Auch heute noch handelt es sich bei Vertreibung und Zwangsumsiedlung um hochsensible Themen, die für Irritationen Sorgen können, wie beispielsweise die Diskussion um das vom Bund der Vertriebenen in Berlin geplante Dokumentationszentrum zeigt. Um so mehr ist eine sachliche Beschäftigung mit diesem Thema zu begrüßen. Mit dem von dem Historiker *Frank-Lothar Kroll* und dem Europarechtler *Matthias Niedobitek* herausgegebenen Band wird die neue Schriftenreihe

„Chemnitzer Europastudien“ eröffnet, deren Schriften disziplinübergreifend den europäischen Integrationsprozess beleuchten sollen. In dem nun erschienenen ersten Band der Reihe werden nach den einführenden Bemerkungen des Mitherausgebers *Kroll* zur Vertreibung und zum Minderheitenschutz im 20. Jahrhundert zunächst die historischen Perspektiven aufgezeigt. *Winfried Halder* gibt zunächst einen Überblick über Entstehung und Verlauf der Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den ehemaligen Ostprovinzen des Deutschen Reiches und dem Sudetenland, während sich *Adrian von Arburg* unter dem Thema „Zwangsumsiedlung als Patentrezept“ mit der tschechoslowakischen Bevölkerungspolitik der Nachkriegsjahre und *Andreas Thüsing* mit der Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Sachsen beschäftigen. In den rechtswissenschaftlichen Beiträgen werden sodann der Minderheitenschutz im Völkerrecht (*Liv Jaeckel*) von der Ära des Völkerbundes bis zu den Schutzmechanismen des Europarats, der Minderheitenschutz im europäischen Mehrebenensystem (*Matthias Niedobitek*) sowie das Spezialproblem der Förderung nationaler Minderheiten vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht auf der Grundlage des Völkerrechts und des deutschen Bundes- und Landesverfassungsrecht (*Ludwig Gramlich*) analysiert. Im dritten Kapitel wird schließlich die minderheitenfeindliche Nationalstaatspolitik der Zwangsassimilierung bis hin zur Vertreibung an drei Beispielen aufgezeigt, die nicht auf Ost- und Mitteleuropa begrenzt sind, sondern auch Westeuropa umfassen. Denn Gegenstand der Beiträge sind die Bevölkerungsverschiebungen in Elsaß-Lothringen (*Hendrik Thoß*) und im deutsch-böhmischen Grenzraum (*Miloš Havelka*) sowie die Lage der Kaschuben im Spannungsverhältnis zwischen Deutschland und Polen (*Miloš Reznik*). Der vorliegende Sammelband stellt damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur europäischen Vertreibungsgeschichte dar. Mit den Lösungsversuchen des modernen Minderheitenschutzes werden vielmehr auch Wege aufgezeigt, die

ein friedliches Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit sichern helfen sollen.

Carmen Schmidt

Nußberger, Angelika/Schmidt, Carmen (Hrsg.), *Medienrecht und Medienfreiheit in Russland*, Duncker Humblot, Berlin 2005, 183 S., 76,- Euro.

Die Meinungsfreiheit und die hierauf basierenden Rechte der Medien sind die grundlegenden Elemente einer pluralistischen Demokratie. In einer totalitären Gesellschaft wird demgegenüber viel Wert auf eine Einschränkung der Meinungsfreiheit und die Kontrolle der Medien gelegt. Der sowjetische Staat war hiervon in besonderer Weise geprägt. Die Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit im postsowjetischen Russland ist somit von großer Bedeutung. Mit dem Thema „Medienrecht und Menschenrechte im internationalen Kontext“ befassten sich im September 2003 in Moskau die Teilnehmer der von der Konrad-Adenauer-Stiftung und der INDEM-Stiftung unterstützten Tagung „Information für Demokratie“ des russischen Journalistenverbands und des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln zum Thema.

Im ersten Teil des Bandes werden die völkerrechtlichen und europäischen Grundlagen des Medienrechts dargelegt. *Angelika Nußberger* widmete ihren Beitrag der Problematik des Medienrechts in den Entscheidungen der Verfassungsgerichte der zentral- und osteuropäischen Staaten sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser Beitrag zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass die unterschiedlichen Vorhaben bezüglich der Regulierung des Medienrechts in Deutschland und in den osteuropäischen Staaten hervorgehoben werden. Am Beispiel der Einschränkung der Medienfreiheit wird gezeigt, dass mögliche „Schranken-Schranken“ in einigen osteuropäischen Staaten ungenügend ausgestaltet sind. Zu Besorgnis geben aber auch unberechtigt hohe Steuerforderungen sowie politischer Druck seitens des Staates gegenüber Me-

dienunternehmen Anlass. Als staatliche Aufgaben werden in erster Linie die Schaffung der notwendigen Infrastruktur und die Sicherung der Pluralität der Meinungsbildung gefordert.

Bernd Grzeszik beleuchtet in seinem Beitrag die Entwicklung des Medienrechts im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft. Er wirft dabei die grundlegende Frage auf, ob die Medien als Wirtschafts- oder als Kulturgut zu behandeln sind. Anschließend werden die Grundzüge des Medienrechts der Europäischen Gemeinschaft anhand des Primär- und Sekundärrechts analysiert. Von *Grzeszik* thematisiert werden insbesondere die Finanzierung des nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die allgemeine Marktregulierung des EGV im Rahmen des Europäischen Medienrechts.

Otto Deppenheuer („Medien zwischen Recht und Ethik“) stellt die spannende Frage, ob die Medien alles tun dürfen, was rechtlich nicht verboten ist. Dabei werden verschiedene Problemfelder wie z. B. die Abhängigkeit der Medien von der Politik und Kommerz, die Sachlichkeit der Berichterstattung und das Problem der wahren Berichterstattung angesprochen.

In den einzelnen Länderberichten, die Russland (*Michail Fedotov* und *Stanislav Ševerdjaev*), Weißrussland (*Michail Pastuchov*) sowie Estland (*Carmen Schmidt*) behandeln, wird die Entwicklung des Medienrechts in den jeweiligen Ländern untersucht. Diese Berichte zeigen eine recht unterschiedliche Lage auf. Während in Russland eine Absicherung der Medienfreiheit auf der Ebene der Verfassung fehlt und in Weißrussland die Entwicklung der Mediengesetzgebung nur als stetige Abkehr zu betrachten ist, ist die Meinungs- und Pressefreiheit in Estland nicht nur in der Verfassung verankert, sondern auch in der alltäglichen Praxis heute eine Selbstverständlichkeit (so *Carmen Schmidt*).

Spannend und aufschlussreich sind die Berichte von *Margareta Mommsen* und *Michael Geistlinger*. Beide Referenten betrachten die innere Entwicklung in Russland unter verschiedenen Aspekten: *Mommsen* analysiert das Verhältnis von Macht und Medien, während sich *Geistlinger* mit dem Spannungsverhältnis zwischen Medienrecht und Terrorismusbekämpfung beschäftigt. Beide Autoren stellen fest, dass die Maßnahmen, die in den letzten drei Jahren (2000–2003) zur Errichtung der sogenannten „Vertikale der Macht“ unternommen wurden, an den russischen Medien nicht spurlos vorbeigelaufen sind.

Ein brisantes Problemfeld bildet die Medienfreiheit in Russland im Vorfeld der Wahlen. Dieses Thema wird unter verschiedenen Gesichtspunkten von *Dmitrij Muratov* (am Beispiel der Präsidentschaftswahlen in Tschetschenien im Jahre 2003), *Ekaterina Lysova* (im Lichte der Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts) und *Sergei Bol'sakov* (aus der Sicht der Zentralen Wahlkommission) beleuchtet.

Insgesamt liefert der Band einen guten Einblick in den Zustand des Medienrechts und der Meinungsfreiheit in Russland. Deutlich werden vor allem die Unterschiede der Praxis in Europa und in Russland, die in den letzten 15 Jahren zu beobachten sind.

Maksat Kachkeev

Weitere bei der Redaktion eingegangene Bücher:

Yvonne Goldammer/Sigitas Plaušiniai-tis, Vokiečių-lietuvių kalbų žodynas teisininkams – Deutsch-litauisches Wörterbuch für Juristen, TEV, Vilnius 2005, 170 S., und Lietuvių-vokiečių žodynas teisininkams – Litauisch-Deutsches Wörterbuch für Juristen, TEV, 152 Seiten

Während im ersten Band die deutsche Rechtsordnung zugrunde gelegt wurde, ist im zweiten Band das litauische Rechtssystem zum Ausgangspunkt genommen worden. Einen Schwerpunkt bildet die europarechtliche Terminologie; neben rechtlichen wurden auch wirtschaftliche Begriffe einbezogen.

Red.